SSV Geißelhardt, Beitragsordnung

I.Grundlage

Grundlage für die Erstellung der Beitragsordnung ist der§ 16 unserer Satzung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereines ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom 15.April 2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung und der Veröffentlichung auf der Homepage des SSV Geißelhardt an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 1.1.2016 in Kraft.
3. Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können sich auf der Homepage des SSV Geißelhardt über diese Beitragsordnung informieren. Sie ist damit auch für Neumitglieder bindend.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage A dieser Beitragsordnung.
3. Bei Vereinseintritt bis 30.Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Der Familienbeitrag findet bei Familien mit mindestens einem Kind Anwendung.
5. Mit Erreichen des 21. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus einer bestehenden Familienmitgliedschaft aus und wechselt in eine Einzelmitgliedschaft.
6. Den Ehegattenbeitrag können verheiratete Paare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften in Anspruch nehmen.
7. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
8. Die Beiträge des Vereines werden zum 1. April eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschrift unter Angabe der Mandatsreferenz eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied

jederzeit widerrufen werden. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

9. Der Vereinsaustritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge und Gebühren erheben. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge bestimmen die jeweiligen Abteilungsversammlungen. Eine Zustimmung durch Vorstand und Hauptausschuss ist auch hier erforderlich.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die elektronische Datenverwaltung. Die Regelungen und Bestimmungen aus § 19 unserer Satzung finden entsprechend Anwendung.